

**Satzung**  
**über die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte und**  
**die Erhebung von Elternbeiträgen (Kostenbeiträge)**  
**in der Verbandsgemeinde Liebenwerda**  
**(Kita-Satzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), [Nr.15]), des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Aachtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel Art. 36 G v. 12.12.2019 I 2652, des § 17 und des § 22 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Aachten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 8]) hat die Verbandsgemeindeversammlung der Verbandsgemeinde Liebenwerda in Ihrer Sitzung am 24.06.2020 folgende Kita-Satzung beschlossen:

**Vorbemerkung**

Die Verbandsgemeinde Liebenwerda erfüllt in ihrem Gebiet im Rahmen der Gesetze alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung. Zu den Selbstverwaltungsaufgaben gehört auch die Sicherung und Förderung eines breiten Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen. Die Satzung regelt auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg das Verfahren für die Aufnahme von Kindern in kommunale Kindertagesstätten (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort) und darüber hinaus den Verfahrensweg hinsichtlich des Betreuungsvertrages. Die Satzung bildet die Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen als Abgaben für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes und regelt die Kostenbeitragspflicht der Personensorgeberechtigten bzw. Eltern.

## Inhalt

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze.....	3
§ 2 Begriffsbestimmungen .....	3
§ 3 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages .....	4
§ 4 Beitragspflicht.....	5
§ 5 Höhe der Elternbeiträge.....	6
§ 6 Einkommen .....	7
§ 7 Beitragsfreiheit.....	9
§ 8 Kostenübernahme/ Kostenerlass .....	9
§ 9 Kostenbeitrag für Heim- und Pflegekinder.....	9
§ 10 Erhebung von Kostenbeiträgen für Gastkinder.....	9
§ 11 Verpflegung .....	10
§ 12 Kündigung.....	10
§ 13 Säumigkeit .....	11
§ 14 Datenschutz.....	11
§ 15 Übergangsregelung.....	11
§ 16 In Kraft treten.....	12
Anlage 1 .....	13
Anlage 2 .....	15
Anlage 3.....	17

## **§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze**

Diese Satzung gilt für die nachfolgenden Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Liebenwerda befinden:

- Kita „Piffikus“, Bahnhofstraße 15a, 04924 Bad Liebenwerda OT Zeischa
- Kita „Am Fliegerberg“, Hauptstraße 34, 04924 Bad Liebenwerda OT Thalberg
- Hort „Sonnenkäfer“, Baumschulenweg 1a, 04924 Bad Liebenwerda
- Kita „Villa Kunterbunt“, Dorfstraße 1, 04895 Falkenberg/Elster OT Großrössen
- Hort „Freizeitinsel“, Friedrichstraße 40, 04895 Falkenberg/Elster
- Kita „Elbekinder“, Straße der Jugend 11, 04931 Mühlberg/Elbe
- Kita „Fichten-Wichtel“, Lange Straße 36, 04931 Mühlberg/Elbe OT Fichtenberg
- Kita „Wirbelwind“, Spielstraße 8, 04895 Mühlberg/Elbe OT Koßdorf
- Hort „Happy Kids“, Zinsdorfer Straße 6, 04924 Uebigau-Wahrenbrück OT Wahrenbrück
- Kita „Sonnenschein“, Am Park 5, 04924 Uebigau-Wahrenbrück OT Wahrenbrück
- Kita „Zwergenland“, Dorfstraße 3, 04924 Uebigau-Wahrenbrück OT Wildgrube

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Kindertagesstätten sind sozialpädagogische, familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden. Außerdem sind Kindertagesstätten Betreuungseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 KitaG, die für den verschiedenen Betreuungsarten als Krippe, Kindergarten, Hort, einer Kombination mehrerer dieser Betreuungsformen, auch altersgemischt, in kommunaler oder freier Trägerschaft betrieben werden.
- (2) Personensorgeberechtigte(r) im Sinne dieser Satzung ist/ sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII und § 17 Abs. 1 KitaG, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (vgl. § 1631 BGB) die Personensorge zusteht, z.B. Eltern. In dieser Satzung werden zur besseren Lesbarkeit die Personensorgeberechtigten benannt. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Elternbeiträge sind derjenige finanzielle Anteil, den die Personensorgeberechtigten (Kostenbeitragschuldner) an den Kosten des Betreuungsangebotes leisten, welcher sich nach der Betreuungsdauer, dem Einkommen, dem Alter des Kindes und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder im Haushalt richtet. Die Kosten der Frühstücks- und Nachmittagsverpflegung sind abhängig von der jeweiligen Betreuungsdauer. Diese Verpflegungskosten (Frühstück und Vesper) sind anteilig in den ausgewiesenen Elternbeiträgen mit enthalten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen einen Eigenanteil in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu leisten. Dieser Anteil ist nicht im Elternbeitrag enthalten. Die Differenz zwischen den durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen und den tatsächlichen Kosten der Mittagsverpflegung trägt der Träger der Einrichtung als Eigenanteil.

### **§ 3 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages**

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes in einer kommunalen Kindertagesstätte in der Verbandsgemeinde Liebenwerda sind:

- das Vorliegen des Rechtsanspruches nach § 1 KitaG,
- der Abschluss eines Betreuungsvertrages, in dem die täglich vereinbarte Betreuungszeit des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und der Verbandsgemeinde Liebenwerda, gemäß dieser Satzung, festgelegt wird.

Mit Wechsel in die fünfte Schuljahrgangsstufe endet der Anspruch auf Betreuung, ohne dass es einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf zum 31.07. des Jahres, wenn kein erneuter Antrag gestellt wird (vgl. § 1 KitaG). Der Anspruch auf Betreuung von Kindern bis zum ersten Lebensjahr ohne Rechtsanspruch, gem. § 1 Abs. 2 Satz 3 KitaG, bleibt unberührt.

(2) Anträge auf Prüfung und Feststellung des Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG sind bei der Verbandsgemeinde Liebenwerda zu stellen.

(3) Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen (Bring- und Abholzeiten) werden in Absprache mit der Einrichtungsleitung vereinbart. Abweichungen in besonderen Situationen sind mit der Kitaleitung abzustimmen.

(4) Die Eingewöhnungszeit beträgt in der Regel zwei Wochen. In Ausnahmefällen kann sie bis auf vier Wochen erweitert werden. Während der Eingewöhnungszeit erfolgt eine Kostenbeitragsreherbung im Rahmen der Mindestbetreuungszeit.

In der Eingewöhnungsphase können die Personensorgeberechtigten gemeinsam mit ihrem Kind die Kindereinrichtung besuchen. Über die Zeit und den Umfang entscheidet die Leiterin der jeweiligen Einrichtung individuell.

(5) Kindertagesstättenplätze werden vorrangig an Kinder mit Hauptwohnsitz in der Verbandsgemeinde Liebenwerda vergeben. Für Kinder aus anderen Städten erfolgt entsprechend dem Wunsch und Wahlrecht des § 5 SGB VIII eine Aufnahme, wenn zusätzlich:

- die Wohnsitz-Stadt/Gemeinde eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung gemäß § 16 Abs. 5 KitaG gegenüber der Verbandsgemeinde Liebenwerda abgegeben hat und
- freie Betreuungsplätze vorhanden sind.

(6) Der Wechsel vom Krippenbereich in den Kindergartenbereich wird ausschließlich von der Kitaleitung festgelegt. Ein Anspruch auf Wechsel nach eigenem Ermessen besteht nicht.

(7) Die Aufnahme von Krippen- und Kindergartenkindern erfolgt gem. § 11 Abs. 2 KitaG nur, wenn die Personensorgeberechtigten eine aktuelle ärztliche Bescheinigung über die Unbedenklichkeit der Aufnahme vorlegen. Zum Zeitpunkt der Aufnahme darf die Bescheinigung nicht älter als 14

Tage sein. Der aktuelle Impfausweis soll der Kitaleitung zur Information vorgelegt werden.

- (8) Während der Schließtage und der Schließzeiten (sofern eine Festlegung erfolgt) besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kita. Die Verbandsgemeinde Liebenwerda stellt sicher, dass entsprechend des Bedarfes zumindest während der Schließzeit eine Einrichtung die Betreuung für die von der Schließung betroffenen Kinder übernimmt. Die Schließzeiten der Kindertagesstätte sollen bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres bekannt gegeben werden.

#### **§ 4 Beitragspflicht**

- (1) Für die Betreuung und Versorgung des Kindes in einer kommunalen Kindertagesstätte haben die Personensorgeberechtigten Elternbeiträge gemäß § 17 KitaG sowie nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Die Elternbeiträge werden nach dem Elterneinkommen, Betreuungsart, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder und dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt. Die Festsetzung erfolgt durch einen Bescheid.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Kostenbeitrags gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.
- (4) Beitragspflichtig sind all jene, die über das Recht auf Personensorge und über das Aufenthaltsbestimmungsrecht eines Kindes verfügen, welches eine Kindertagesstätte in Anspruch nimmt (insbesondere Eltern) sowie sonstige Personensorgeberechtigte und erziehungsberechtigte Personen (gemäß § 17 Abs. 1 KitaG). Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Kostenbeitragspflicht entsteht zum vertraglich vorgesehenen Termin der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Sie besteht auch während der Schließzeiten der Kindereinrichtung oder während Urlaub, Kur oder Krankheit des Kindes.
- (6) Die Elternbeitragserhebung erfolgt im Aufnahmemonat anteilig für die Tage, für die die Kinderbetreuung in Anspruch genommen wird. Hierbei wird der Monat zu 20 Tagen gerechnet.
- (7) Die Zahlung der Elternbeiträge erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten. In Ausnahmefällen ist eine Bareinzahlung möglich.
- (8) Die Elternbeiträge werden zum 20. eines jeden Monats fällig und werden für zwölf Monate jährlich berechnet.

## § 5 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ist den entsprechenden Elternbeitragstabellen aus der Anlage 1 bis 3 zu entnehmen. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach:
- dem anzurechnenden Jahresnettoeinkommen der Personensorgeberechtigten,
  - der Betreuungszeit des Kindes,
  - der Betreuungsart,
  - der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Personensorgeberechtigten. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) in Anspruch genommen wird oder die außerstande sind, sich selbst zu versorgen. Die Unterhaltsberechtigung ist durch den Personensorgeberechtigten nachzuweisen. Außerhalb des Haushaltes lebende unterhaltsberechtigte Kinder werden berücksichtigt, wenn der Nachweis der Unterhaltsleistung erbracht wird.
- (3) Der Elternbeitrag für einen Krippen- oder Kindergartenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat bzw. eingeschult wird. Der Beitrag ändert sich ab dem 1. des Folgemonats.
- (4) Es werden bei:
- |   |            |
|---|------------|
| • 1 unterhaltsberechtigtem Kind             | 100 v. H., |
| • 2 unterhaltsberechtigten Kindern          | 90 v. H.,  |
| • 3 unterhaltsberechtigten Kindern          | 80 v. H.,  |
| • 4 und mehr unterhaltsberechtigten Kindern | 70 v. H.   |
- des ermittelten Elternbeitrages festgesetzt.
- (5) Der monatliche Mindestbeitrag je Altersgruppe und unterhaltsberechtigtem Kind wird für
- Krippenkinder (0 Jahre bis vollendetem 3. Lebensjahr) und Kindergartenkinder (3 Jahre bis Schuleintritt) wie folgt erhoben
    - Betreuungszeit bis 6 h täglich / 30 h wöchentlich: 12,50 €,
    - Betreuungszeit von 7 h täglich/ 35 h wöchentlich: 14,50 €,
    - Betreuungszeit von 8 h täglich/ 40 h wöchentlich: 17,50 €,
    - Betreuungszeit von 9 h täglich/ 45 h wöchentlich: 17,50 €,
    - Betreuungszeit von 10 h täglich/ 50 h wöchentlich: 17,50 €,
  - Für Hortkinder werden folgende Mindestbeiträge festgesetzt
    - Betreuungszeit bis 4 h täglich/ 20 h wöchentlich: 8,00 €,
    - Betreuungszeit von 4 h bis 6h täglich/ 20 bis 30 h wöchentlich: 8,00 €,
    - Betreuungszeit über 6 h täglich/ 30 h wöchentlich: 8,00 €.

- (6) Bei Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von über vier Wochen durch z. B. Krankenhausaufenthalte, Mutter-Kind-Kuren oder Ähnlichem kann auf Antrag der Elternbeitrag erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch.
- (7) Muss ein Kind durch Versäumnis der Personensorgeberechtigten über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus weiter in der Kindertagesstätte betreut werden, kann, unabhängig vom Nettoeinkommen, ein zusätzlicher Kostenbeitrag in Höhe von 10,00 € pro angefangene Stunde berechnet werden.
- (8) Wird die Öffnungszeit der Einrichtung überschritten, kann ein zusätzlicher Kostenbeitrag in Höhe von 20,00 € pro angefangene Stunde berechnet werden.

### **§ 6 Einkommen**

- (1) Für die Feststellung des für die Ermittlung des Kostenbeitrags maßgeblichen Einkommens gelten § 82 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 83 und 84 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.
- (2) Im Regelfall sind zum Einkommen gemäß Absatz 1 alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme
  - der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
  - der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
  - der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
  - von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsrechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.

Zum regelmäßigen Einkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie der Bezug von Elterngeld.

Abweichend von Absatz 1 bleiben bei der Einkommensberechnung Kindergeld und Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz außer Betracht.

- (3) Von dem Einkommen gemäß Absatz 2 sind abzusetzen
  - auf das Einkommen entrichtete Steuern,
  - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,

- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sog. Werbungskosten.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Satz 1 Nummer 2 bis 4 ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

- (4) Maßgeblich ist das Einkommen in dem Kalenderjahr, das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgegangen ist, es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein geringeres Einkommen nachgewiesen. Unterjährige Einkommensänderungen können berücksichtigt werden.
- (5) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Wird drei Jahre in Folge kein Gewinn nachgewiesen, ist eine Bescheinigung vom Finanzamt über die Gewerbetätigkeit vorzulegen.

Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Partners ist nicht zulässig.

- (6) Das Einkommen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Unterlagen sind insbesondere der Einkommenssteuerbescheid, Verdienstbescheinigungen, der Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Leistungsbescheide über den Empfang einer der in § 90 Abs. 4 SGB VIII genannten Leistungen u.Ä..
- (7) Wird das Einkommen nicht in der festgesetzten Frist nachgewiesen, wird der Höchstbeitrag erhoben.
- (8) Der oder die Kostenbeitragspflichtige ist bei Abschluss des Betreuungsvertrages und danach mindestens einmal jährlich zu Beginn eines neuen Jahres, bis spätestens 31.03. verpflichtet, Auskünfte über seine/ihre Einkommensverhältnisse zu erteilen.  
Darüber hinaus ist jede Änderung der persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse, die zur Ermittlung oder Änderung der Anspruchsberechtigung beiträgt, der Verbandsgemeinde Liebenwerda unverzüglich mitzuteilen.



## **§ 7 Beitragsfreiheit**

- (1) Elternbeitragspflichtige, deren Kinder sich im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befinden, sind gemäß § 17a Absatz 1 bis 3 KitaG von Beiträgen befreit. § 17e KitaG ist zu beachten.
- (2) Elternbeitragspflichtige, denen gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII i. V. m. § 2 Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) ein Beitrag nicht zuzumuten ist, sind von Beiträgen befreit. Dies gilt insbesondere, wenn Kostenbeitragspflichtige oder deren Kind
  1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
  2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
  3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
  4. einen Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz oder
  5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.
- (3) Ein Elternbeitrag kann den Elternbeitragspflichtigen auch dann nicht zugemutet werden, wenn ihr Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000,00 Euro mit einem unterhaltsberechtigten Kind, im Kalenderjahr nicht übersteigt. Haushaltseinkommen im Sinne des Vorsatzes ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern.

## **§ 8 Kostenübernahme/ Kostenerlass**

Ist die Festsetzung der Elternbeiträge im Sinne des §§ 6, 7 dieser Satzung den Personensorgeberechtigten nicht zuzumuten, kann der Beitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Ein entsprechender Antrag ist an das Amt für Jugend, Familie und Bildung des Landkreises Elbe-Elster durch die Personensorgeberechtigten zu stellen.

## **§ 9 Kostenbeitrag für Heim- und Pflegekinder**

Für Kinder, deren Personensorgeberechtigten für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers.

## **§ 10 Erhebung von Kostenbeiträgen für Gastkinder**

- (1) Gastplätze sind für Kinder von 0 Jahren bis zum Grundschulalter möglich, sofern noch freie Kapazitäten vorhanden sind. Über die Aufnahme entscheidet der Träger. Die Betreuung als Gastkind erfolgt in der Regel für höchstens 20 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres. Ein Rechtsanspruch auf Betreuung besteht nicht. Die Abrechnung der Elternbeiträge für Gastkinder erfolgt stundengenau auf der Grundlage des kalkulierten Höchstbeitrages. Die Kostenbeiträge für Gastkinder werden zum 20. des Folgemonats fällig.
- (2) Ein Essengeld für die Mittagsverpflegung in Höhe von 1,70 € pro Portion ist für die Gastkinder zusätzlich zum Elternbeitrag zu entrichten.

## **§ 11 Verpflegung**

- (1) In den kommunalen Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Liebenwerda wird Mittags-, Halb- und Vollverpflegung (Frühstück/ Mittag/ Vesper) entsprechend der Betreuungszeit angeboten. Alle betreuten Kinder erhalten Mittagsverpflegung. Die Mittagsversorgung im Hort erfolgt im Rahmen der Schulspeisung.
- (2) Für die Mittagsverpflegung ist von den Personensorgeberechtigten, unabhängig von den Elternbeiträgen, ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Dieser Zuschuss beträgt für das Mittagessen in den Kitas der Verbandsgemeinde Liebenwerda 1,70 € pro Portion. Bei Nicht-Teilnahme an der Mittagsversorgung durch Abwesenheit des Kindes (z.B. bei Krankheit, Urlaub) wird kein Zuschuss für das Mittagessen berechnet, wenn bis zur vereinbarten Zeit bei der Kita-Leitung die Meldung erfolgte. Der Zuschuss zur Mittagsverpflegung wird zum Zahlungstermin der Elternbeiträge fällig. Die Mahlzeiten werden ausschließlich im Rahmen der Kitabetreuung eingenommen.  
Bei Sonderverpflegung aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen (z. B. Diät, Allergien) kann nach Absprache mit der Kita-Leitung eine Sonderregelung vereinbart werden.

## **§ 12 Kündigung**

- (1) Die Personensorgeberechtigten und der Träger der Einrichtung können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteinganges bei der Verbandsgemeinde Liebenwerda maßgebend.
- (2) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis beenden, wenn der Kostenbeitragsschuldner:
  - seinen Zahlungsverpflichtungen innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit der Forderung nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist oder
  - nachweislich Tatsachen, die für die Elternbeitragshöhe relevant sind, falsch oder nicht vollständig angegeben bzw. deren Veränderung nicht mitgeteilt hat oder
  - gegen die Regelungen der Vertragsbedingungen zum Betreuungsvertrag oder die Hausordnung verstoßen hat.
- (3) Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
- (4) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe (31.07. des Jahres). Bestehen die Voraussetzungen für einen erweiterten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten hierfür rechtzeitig einen neuen Rechtsanspruchsbescheid zu beantragen.
- (5) Wird ein Vertrag durch die Kostenbeitragspflichtigen gekündigt, so kann ein neuer Vertrag grundsätzlich nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten seit dem Inkrafttreten der Kündigung geschlossen werden.

### **§ 13 Säumigkeit**

- (1) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesstätte zur außerordentlichen Kündigung. Satz 1 gilt auch danach.

### **§ 14 Datenschutz**

- (1) Die persönlichen Angaben der Personensorgeberechtigten und des Kindes/ der Kinder unterliegen dem Datenschutz.
- (2) Der Elternbeitrag wird von der Verbandsgemeinde Liebenwerda, erhoben. Zu diesem Zweck werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, sowie die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie sonstige notwendige Daten der Kinder und/ oder der Personensorgeberechtigten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn die Speicherung rechtlich oder nach Erfüllung des Zwecks nicht mehr erforderlich oder die Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist, oder wenn sie von den Personensorgeberechtigten beantragt wurde.
- (3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

### **§ 15 Übergangsregelung**

- (1) Bestehende Betreuungsverträge behalten ihre Gültigkeit. Die aktuellen Bestimmungen dieser Satzung finden grundsätzlich ab dem 01.08.2020 Anwendung auf das Vertragsverhältnis. Die Personensorgeberechtigten haben diesbezüglich ein außerordentliches Kündigungsrecht.
- (2) Die Elternbeiträge werden nach den aktuellen Beitragsstaffeltabellen neu berechnet und erstmals ab dem 01.08.2020 erhoben. Sie sind am 20.08.2020 fällig. Sollte kein aktuelles Einkommen vorliegen, wird der Elternbeitrag unter Vorbehalt nach dem zuletzt bekannten Einkommen berechnet.



## Anlage 1

100%

### Betreuungsform Krippe, 1. Kind

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
- €	bis	26.075,99 €	<b>1</b>	12,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €
26.076,00 €	bis	30.803,99 €	<b>2</b>	21,00 €	26,00 €	29,00 €	33,00 €	36,00 €
30.804,00 €	bis	35.531,99 €	<b>3</b>	36,00 €	45,00 €	50,00 €	56,00 €	62,00 €
35.532,00 €	bis	40.259,99 €	<b>4</b>	55,00 €	67,00 €	76,00 €	85,00 €	93,00 €
40.260,00 €	bis	44.987,99 €	<b>5</b>	77,00 €	94,00 €	106,00 €	119,00 €	131,00 €
44.988,00 €	bis	49.715,99 €	<b>6</b>	103,00 €	126,00 €	142,00 €	158,00 €	174,00 €
49.716,00 €	bis	54.443,99 €	<b>7</b>	132,00 €	161,00 €	182,00 €	202,00 €	223,00 €
54.444,00 €	bis	59.171,99 €	<b>8</b>	165,00 €	201,00 €	227,00 €	252,00 €	278,00 €
59.172,00 €	bis	63.899,99 €	<b>9</b>	201,00 €	245,00 €	276,00 €	307,00 €	339,00 €
ab 63.900,00 €			<b>10</b>	240,00 €	293,00 €	330,00 €	368,00 €	406,00 €

90%

### Betreuungsform Krippe, Geschwisterbonus ab dem 2. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
- €	bis	26.075,99 €	<b>1</b>	12,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €
26.076,00 €	bis	30.803,99 €	<b>2</b>	12,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €
30.804,00 €	bis	35.531,99 €	<b>3</b>	25,75 €	31,38 €	35,41 €	39,43 €	43,46 €
35.532,00 €	bis	40.259,99 €	<b>4</b>	49,00 €	60,00 €	68,00 €	76,00 €	83,00 €
40.260,00 €	bis	44.987,99 €	<b>5</b>	69,00 €	84,00 €	95,00 €	107,00 €	117,00 €
44.988,00 €	bis	49.715,99 €	<b>6</b>	92,00 €	113,00 €	127,00 €	142,00 €	156,00 €
49.716,00 €	bis	54.443,99 €	<b>7</b>	118,00 €	144,00 €	163,00 €	181,00 €	200,00 €
54.444,00 €	bis	59.171,99 €	<b>8</b>	148,00 €	180,00 €	204,00 €	226,00 €	250,00 €
59.172,00 €	bis	63.899,99 €	<b>9</b>	180,00 €	220,00 €	248,00 €	276,00 €	305,00 €
ab 63.900,00 €			<b>10</b>	216,00 €	263,00 €	297,00 €	331,00 €	365,00 €

80%

Betreuungsform Krippe, Geschwisterbonus ab dem 3. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
- €	bis	26.075,99 €	1	12,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €
26.076,00 €	bis	30.803,99 €	2	12,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €
30.804,00 €	bis	35.531,99 €	3	12,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €
35.532,00 €	bis	40.259,99 €	4	30,42 €	37,08 €	41,83 €	46,58 €	51,34 €
40.260,00 €	bis	44.987,99 €	5	61,00 €	75,00 €	84,00 €	95,00 €	104,00 €
44.988,00 €	bis	49.715,99 €	6	82,00 €	100,00 €	113,00 €	126,00 €	139,00 €
49.716,00 €	bis	54.443,99 €	7	105,00 €	128,00 €	145,00 €	161,00 €	178,00 €
54.444,00 €	bis	59.171,99 €	8	132,00 €	160,00 €	181,00 €	201,00 €	222,00 €
59.172,00 €	bis	63.899,99 €	9	160,00 €	196,00 €	220,00 €	245,00 €	271,00 €
ab 63.900,00 €			10	192,00 €	234,00 €	264,00 €	294,00 €	324,00 €

70%

Betreuungsform Krippe, Geschwisterbonus ab dem 4. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
- €	bis	26.075,99 €	1	12,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €
26.076,00 €	bis	30.803,99 €	2	12,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €
30.804,00 €	bis	35.531,99 €	3	12,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €
35.532,00 €	bis	40.259,99 €	4	12,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €
40.260,00 €	bis	44.987,99 €	5	35,09 €	42,77 €	48,25 €	53,73 €	59,22 €
44.988,00 €	bis	49.715,99 €	6	72,00 €	88,00 €	99,00 €	110,00 €	121,00 €
49.716,00 €	bis	54.443,99 €	7	92,00 €	112,00 €	127,00 €	141,00 €	156,00 €
54.444,00 €	bis	59.171,99 €	8	115,00 €	140,00 €	158,00 €	176,00 €	194,00 €
59.172,00 €	bis	63.899,99 €	9	140,00 €	171,00 €	193,00 €	214,00 €	237,00 €
ab 63.900,00 €			10	168,00 €	205,00 €	231,00 €	257,00 €	284,00 €

## Anlage 2

			100%					
			Betreuungsform Kindergarten, 1. Kind					
Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
- €	bis	26.075,99 €	<b>1</b>	12,50 €	14,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €
26.076,00 €	bis	30.803,99 €	<b>2</b>	21,00 €	26,00 €	30,00 €	33,00 €	36,00 €
30.804,00 €	bis	35.531,99 €	<b>3</b>	34,00 €	42,00 €	48,00 €	53,00 €	59,00 €
35.532,00 €	bis	40.259,99 €	<b>4</b>	50,00 €	62,00 €	70,00 €	78,00 €	86,00 €
40.260,00 €	bis	44.987,99 €	<b>5</b>	68,00 €	86,00 €	96,00 €	107,00 €	118,00 €
44.988,00 €	bis	49.715,99 €	<b>6</b>	90,00 €	112,00 €	127,00 €	141,00 €	155,00 €
49.716,00 €	bis	54.443,99 €	<b>7</b>	114,00 €	143,00 €	161,00 €	179,00 €	197,00 €
54.444,00 €	bis	59.171,99 €	<b>8</b>	141,00 €	176,00 €	199,00 €	221,00 €	243,00 €
59.172,00 €	bis	63.899,99 €	<b>9</b>	171,00 €	214,00 €	241,00 €	268,00 €	295,00 €
ab 63.900,00 €			<b>10</b>	204,00 €	255,00 €	287,00 €	319,00 €	351,00 €

			90%					
			Betreuungsform Kindergarten, Geschwisterbonus ab dem 2. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern					
Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
- €	bis	26.075,99 €	<b>1</b>	12,50 €	14,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €
26.076,00 €	bis	30.803,99 €	<b>2</b>	12,50 €	14,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €
30.804,00 €	bis	35.531,99 €	<b>3</b>	25,28 €	31,53 €	35,51 €	39,49 €	43,46 €
35.532,00 €	bis	40.259,99 €	<b>4</b>	45,00 €	55,00 €	63,00 €	70,00 €	77,00 €
40.260,00 €	bis	44.987,99 €	<b>5</b>	61,00 €	77,00 €	86,00 €	96,00 €	106,00 €
44.988,00 €	bis	49.715,99 €	<b>6</b>	81,00 €	100,00 €	114,00 €	126,00 €	139,00 €
49.716,00 €	bis	54.443,99 €	<b>7</b>	102,00 €	128,00 €	144,00 €	161,00 €	177,00 €
54.444,00 €	bis	59.171,99 €	<b>8</b>	126,00 €	158,00 €	179,00 €	198,00 €	218,00 €
59.172,00 €	bis	63.899,99 €	<b>9</b>	153,00 €	192,00 €	216,00 €	241,00 €	265,00 €
ab 63.900,00 €			<b>10</b>	183,00 €	229,00 €	258,00 €	287,00 €	315,00 €

80%

Betreuungsform Kindergarten, Geschwisterbonus ab dem 3. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
- €	bis	26.075,99 €	1	12,50 €	14,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €
26.076,00 €	bis	30.803,99 €	2	12,50 €	14,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €
30.804,00 €	bis	35.531,99 €	3	12,50 €	14,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €
35.532,00 €	bis	40.259,99 €	4	29,86 €	37,25 €	41,95 €	46,64 €	51,34 €
40.260,00 €	bis	44.987,99 €	5	54,00 €	68,00 €	76,00 €	85,00 €	94,00 €
44.988,00 €	bis	49.715,99 €	6	72,00 €	89,00 €	101,00 €	112,00 €	124,00 €
49.716,00 €	bis	54.443,99 €	7	91,00 €	114,00 €	128,00 €	143,00 €	157,00 €
54.444,00 €	bis	59.171,99 €	8	112,00 €	140,00 €	159,00 €	176,00 €	194,00 €
59.172,00 €	bis	63.899,99 €	9	136,00 €	171,00 €	192,00 €	214,00 €	236,00 €
ab 63.900,00 €			10	163,00 €	204,00 €	229,00 €	255,00 €	280,00 €

70%

Betreuungsform Kindergarten, Geschwisterbonus ab dem 4. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
- €	bis	26.075,99 €	1	12,50 €	14,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €
26.076,00 €	bis	30.803,99 €	2	12,50 €	14,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €
30.804,00 €	bis	35.531,99 €	3	12,50 €	14,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €
35.532,00 €	bis	40.259,99 €	4	12,50 €	14,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €
40.260,00 €	bis	44.987,99 €	5	34,45 €	42,97 €	48,39 €	53,80 €	59,22 €
44.988,00 €	bis	49.715,99 €	6	63,00 €	78,00 €	88,00 €	98,00 €	108,00 €
49.716,00 €	bis	54.443,99 €	7	79,00 €	100,00 €	112,00 €	125,00 €	137,00 €
54.444,00 €	bis	59.171,99 €	8	98,00 €	123,00 €	139,00 €	154,00 €	170,00 €
59.172,00 €	bis	63.899,99 €	9	119,00 €	149,00 €	168,00 €	187,00 €	206,00 €
ab 63.900,00 €			10	142,00 €	178,00 €	200,00 €	223,00 €	245,00 €



### Anlage 3

100%

#### Betreuungsform Hort, 1. Kind

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	2 h	3 h	4 h	5 h	6 h
- €	bis	26.075,99 €	1	8,00 €	8,00 €	8,00 €	8,00 €	8,00 €
26.076,00 €	bis	30.803,99 €	2	12,00 €	17,00 €	23,00 €	28,00 €	33,00 €
30.804,00 €	bis	35.531,99 €	3	17,00 €	24,00 €	31,00 €	39,00 €	46,00 €
35.532,00 €	bis	40.259,99 €	4	23,00 €	32,00 €	42,00 €	51,00 €	61,00 €
40.260,00 €	bis	44.987,99 €	5	30,00 €	42,00 €	54,00 €	66,00 €	78,00 €
44.988,00 €	bis	49.715,99 €	6	37,00 €	52,00 €	67,00 €	82,00 €	97,00 €
49.716,00 €	bis	54.443,99 €	7	45,00 €	64,00 €	82,00 €	100,00 €	119,00 €
54.444,00 €	bis	59.171,99 €	8	54,00 €	76,00 €	98,00 €	120,00 €	142,00 €
59.172,00 €	bis	63.899,99 €	9	64,00 €	90,00 €	116,00 €	142,00 €	168,00 €
ab 63.900,00 €			10	75,00 €	105,00 €	135,00 €	165,00 €	196,00 €

90%

#### Betreuungsform Hort, Geschwisterbonus ab dem 2. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	2 h	3 h	4 h	5 h	6 h
- €	bis	26.075,99 €	1	8,00 €	8,00 €	8,00 €	8,00 €	8,00 €
26.076,00 €	bis	30.803,99 €	2	8,00 €	8,00 €	8,00 €	8,00 €	8,00 €
30.804,00 €	bis	35.531,99 €	3	9,71 €	13,61 €	17,50 €	21,39 €	25,28 €
35.532,00 €	bis	40.259,99 €	4	20,00 €	28,00 €	37,00 €	45,00 €	54,00 €
40.260,00 €	bis	44.987,99 €	5	27,00 €	37,00 €	48,00 €	59,00 €	70,00 €
44.988,00 €	bis	49.715,99 €	6	33,00 €	46,00 €	60,00 €	73,00 €	87,00 €
49.716,00 €	bis	54.443,99 €	7	40,00 €	57,00 €	73,00 €	90,00 €	107,00 €
54.444,00 €	bis	59.171,99 €	8	48,00 €	68,00 €	88,00 €	108,00 €	127,00 €
59.172,00 €	bis	63.899,99 €	9	57,00 €	81,00 €	104,00 €	127,00 €	151,00 €
ab 63.900,00 €			10	67,00 €	94,00 €	121,00 €	148,00 €	176,00 €

80%

Betreuungsform Hort, Geschwisterbonus ab dem 3. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	2 h	3 h	4 h	5 h	6 h
- €	bis	26.075,99 €	1	8,00 €	8,00 €	8,00 €	8,00 €	8,00 €
26.076,00 €	bis	30.803,99 €	2	8,00 €	8,00 €	8,00 €	8,00 €	8,00 €
30.804,00 €	bis	35.531,99 €	3	8,00 €	8,00 €	8,00 €	8,00 €	8,00 €
35.532,00 €	bis	40.259,99 €	4	11,48 €	16,07 €	20,67 €	25,27 €	29,86 €
40.260,00 €	bis	44.987,99 €	5	24,00 €	33,00 €	43,00 €	52,00 €	62,00 €
44.988,00 €	bis	49.715,99 €	6	29,00 €	41,00 €	53,00 €	65,00 €	77,00 €
49.716,00 €	bis	54.443,99 €	7	36,00 €	51,00 €	65,00 €	80,00 €	95,00 €
54.444,00 €	bis	59.171,99 €	8	43,00 €	60,00 €	78,00 €	96,00 €	113,00 €
59.172,00 €	bis	63.899,99 €	9	51,00 €	72,00 €	92,00 €	113,00 €	134,00 €
ab 63.900,00 €			10	60,00 €	84,00 €	108,00 €	132,00 €	156,00 €

70%

Betreuungsform Hort, Geschwisterbonus ab dem 4. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	2 h	3 h	4 h	5 h	6 h
- €	bis	26.075,99 €	1	8,00 €	8,00 €	8,00 €	8,00 €	8,00 €
26.076,00 €	bis	30.803,99 €	2	8,00 €	8,00 €	8,00 €	8,00 €	8,00 €
30.804,00 €	bis	35.531,99 €	3	8,00 €	8,00 €	8,00 €	8,00 €	8,00 €
35.532,00 €	bis	40.259,99 €	4	8,00 €	8,00 €	8,00 €	8,00 €	8,00 €
40.260,00 €	bis	44.987,99 €	5	13,24 €	18,54 €	23,84 €	29,14 €	34,45 €
44.988,00 €	bis	49.715,99 €	6	25,00 €	36,00 €	46,00 €	57,00 €	67,00 €
49.716,00 €	bis	54.443,99 €	7	31,00 €	44,00 €	57,00 €	70,00 €	83,00 €
54.444,00 €	bis	59.171,99 €	8	37,00 €	53,00 €	68,00 €	84,00 €	99,00 €
59.172,00 €	bis	63.899,99 €	9	44,00 €	63,00 €	81,00 €	99,00 €	117,00 €
ab 63.900,00 €			10	52,00 €	73,00 €	94,00 €	115,00 €	137,00 €